

Aufhebung freiwillige MWST-Optierung Briefe Schweiz bis 50 g (Monopolbriefe) (reservierter Dienst gemäss [Postgesetz Art. 18](#))

Dieses Dokument enthält unverbindliche Hinweise und Erläuterungen, die dem besseren Verständnis der Hintergründe und Auswirkungen der Aufhebung der freiwilligen MWST-Optierung bei Briefen im reservierten Dienst dienen sollen. Es handelt sich explizit nicht um eine (steuer-)rechtliche Beratung. Den Kundinnen und Kunden wird empfohlen, die Auswirkungen im Rahmen ihrer individuellen MWST-Situation professionell zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

Ausgangslage

Briefe bis 50 g (reservierter Dienst gemäss [Postgesetz Art. 18](#)) sind grundsätzlich von der Mehrwertsteuer (MWST) ausgenommene Leistungen (Mehrwertsteuergesetz ([MWSTG](#)) [Art. 21](#)). Mit der Senkung der Monopolgrenze für Briefe von 100 g auf 50 g im Jahr 2009 hat die Post von der Option der MWST-Optierung (Versteuerung) der von der MWST ausgenommenen Leistungen Gebrauch gemacht ([MWSTG Art. 22](#)). Dies bedeutet, dass die Post seit 2009 für Briefe bis 50 g freiwillig die Mehrwertsteuer (MWST) an die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) abführt.

Per 1. Januar 2027 hebt die Post die freiwillige MWST-Optierung (Versteuerung) von A- und B-Post-Einzelsendungen, B-Post-Massensendungen, OnTime Mail sowie Wahl- und Abstimmungssendungen bis 50 g (Format B5, maximal 2 cm dick) auf. Für die Aufhebung wird bei den betroffenen Dienstleistungen die Gewichtsstufe 1–50 g eingeführt. Die folgenden Dienstleistungen gelten ab dem 1. Januar 2027 als von der MWST ausgenommene Leistungen:

Dienstleistungen	Format/Gewicht
A-Post / B-Post-Einzelsendung	Standardbrief 1–50 g (bisher 1–100 g)
B-Post-Massensendung / OnTime Mail	Postkarte 1–20 g Standardbrief 1–50 g (bisher 1–100 g)
Wahl- und Abstimmungs- sendung	Bis B5 1–50 g (bisher 1–100 g)

Es gibt weitere Dienstleistungen/Formate mit Teilmengen im reservierten Dienst (bis 50 g). Diese werden durch die Post weiterhin freiwillig optiert (versteuert), da diese nicht klar abgrenzbar sind (z. B. Geschäftsantwortsendungen, Grossbriefe).

Auswirkungen

Für **Privatkundinnen und -kunden** sowie für **nicht mehrwertsteuerpflichtige Geschäftskundinnen und -kunden**, die keine MWST-Abrechnung erstellen, hat die reine Aufhebung der MWST-Optierung – unabhängig von generellen Preiserhöhungen – keine finanziellen Auswirkungen.

Für **MWST-pflichtige Geschäftskundinnen und -kunden** kann die Änderung hingegen zu tieferen Vorsteuerabzügen in der MWST-Abrechnung führen. Die konkreten Auswirkungen hängen von der individuellen MWST-Situation der Kundin oder des Kunden ab. Im folgenden Rechnungsbeispiel konnte der Kunde bisher beim Versand von 100 A-Post-Standardbriefen bis 50 g einen Vorsteuerabzug von bis zu CHF 10.49 geltend machen; neu entfällt der Vorsteuerabzug.

Rechnungsbeispiel

	bisher	neu
Menge	100 Stück	100 Stück
CHF Einzelpreis*	1.40	1.40
MWST-Satz	8,1%	0,0%
CHF Total exkl. MWST	129.51	140.00
CHF MWST (bezahlte Vorsteuer)	10.49	0.00
CHF Total inkl. MWST	140.00	140.00

*Einzelpreis bisher inkl. MWST, Einzelpreis neu ohne MWST

Weiterführende Informationen zum Thema MWST:

www.estv.admin.ch / www.kmu.admin.ch